

Aktenzeichen: 6 ABR 43/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 23. Januar 1986

- 6 ABR 43/82 -

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 8. Mai 1980

Dortmund

- 3 BV 78/80 -

Beschluß vom 12. Juni 1980

- 3 BV 10/80 -

Beschluß vom 13. November 1980

- 6 BV 76/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 20. Januar 1982

Hamm

- 3 Ta BV 62/80 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

---

Einstichwort:

Leitende Angestellte im Ruhrbergbau - Fristversäumnis

Gesetz:

BetrVG § 5 Abs. 3 Nr. 3; MitbestG § 3 Abs. 3 Nr. 2;

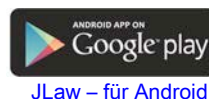
ZPO §§ 234, 239; ArbGG § 92 Abs. 2, § 74 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 43/82

-----  
3 Ta BV 62/80 Hamm

Verkündet am  
23. Januar 1986

Clobes,

Reg.-Obersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Beschluß

In Sachen

pp.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 14. November 1985 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Mergenthaler beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Januar 1982 - 3 Ta BV 62/80 - wird als unzulässig verworfen, soweit über die Anträge des Antragstellers entschieden ist.

Das Beschlußverfahren ist bezüglich des Abbaufahrsteigers H unterbrochen.

Im übrigen wird das Verfahren eingestellt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

# G r ü n d e :

-----

A. Der Antragsteller ist der bei der Schachtanlage M  
A 1/2 bestehende Betriebsrat. Die Antragsgegnerin ist  
Betreiberin des kohlefördernden Verbundbergwerks M A  
in L , das sich aus den drei Zechen M  
A 1/2, M A 5/6 und I 3 zusammensetzt.  
Unter den Beteiligten ist streitig, ob der Grubenbetriebsführer  
B , der Obersteiger O und der Abbaufahrsteiger  
H leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG  
sind.

In dem Verbundbergwerk werden neben 400 Fremdfirmenarbeit-  
nehmern etwa 3.400 Arbeitnehmer unter Tage beschäftigt. Der Ab-  
baubereich von M A umfaßt eine Fläche von ca. 52  
Quadratkilometern. 1981/1982 wurden dort etwa 5 Mio. t Rohkohle  
gefördert, was einer verwertbaren Förderung von ca. 2,6 Mio. t  
oder 10.500 t pro Tag gleich einem Erlöswert von rd. 436,8  
Mio. DM im Jahr oder 1,8 Mio. DM pro Tag entspricht. Die  
Werksdirektion M A wird von dem Werksdirektor  
Z geleitet, dem der ihn vertretende Betriebsdirektor für  
Produktion L unterstellt ist. Dem Betriebsdirektor unter-  
stehen der Tages- und der Grubenbetrieb. Der Grubenbetrieb un-  
tergliedert sich in folgende Untertagebetriebe:

Grubenbetrieb M A 1/2 (MA 1/2),  
Grubenbetrieb M A 5/6 (MA 5/6),  
Grubenbetrieb I 3/4,  
Maschinen- und Elektrobetrieb,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ausrichtung und sonstige Unternehmer,  
Förderbetrieb und Teilaufbereitung,  
Gefahrenbekämpfung, Grubenwehr und Wetterführung.

Die Betriebsführungsabteilung des Grubenbetriebsführers B, die in etwa die Zeche M A 1/2 unter Tage umfaßt und 19 Quadratkilometer Größe mit einem Streckennetz von 32 km Länge besitzt, besteht nach dem Organisationsplan aus drei Abbauabteilungen, der Abteilung Vor-, Herrichtung und Unterhaltung, der Abteilung Materialtransport und Rauben, der Abteilung Maschinenbetrieb (Abbau), der Abteilung Maschinenbetrieb (Förderung) und der Abteilung Elektrobetrieb. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts sind dem Betriebsführer B neben seinem Vertreter O ca. 1.185 Arbeiter und 100 Angestellte, davon 10 Fahrsteiger, unterstellt. Einer der dem Betriebsführer und dem Obersteiger unterstellten Fahrsteiger war der Abbaufahrsteiger H, der eine der drei Abbauabteilungen geleitet hat. Die Betriebsführungsabteilung des Grubenbetriebsführers B fördert täglich ca. 4.000 t Kohle, davon 1.500 bis 2.500 t aus der Fahrabteilung des Abbaufahrsteigers H.

Der Antragsteller hat beantragt festzustellen, daß die Angestellten B, O und H keine leitenden Angestellten i.S. des § 5 Abs. 3 BetrVG sind. Die Antragsgegnerin, der Grubenbetriebsführer B, der Obersteiger O und der Abbaufahrsteiger H haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen und festzustellen, daß diese Angestellten



leitende Angestellte i.S. des § 5 Abs. 3 BetrVG sind.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Obersteiger O und der Abbaufahrsteiger H keine leitenden Angestellten i.S. des § 5 Abs. 3 BetrVG sind, dagegen dem Grubenbetriebsführer B diese Eigenschaft zuerkannt. Die vom Antragsteller eingelegte Beschwerde hinsichtlich des Grubenbetriebsführers B hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Den Beschwerden der Antragsgegnerin und des Obersteigers O sowie des Abbaufahrsteigers H hat das Landesarbeitsgericht bezüglich des Obersteigers O stattgegeben und im Falle des Abbaufahrsteigers H die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt.

Mit den zugelassenen Rechtsbeschwerden verfolgt der Antragsteller seine erstinstanzlichen Verfahrensziele fort und bittet gleichzeitig wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde des Antragstellers mit der Maßgabe, daß sie die von ihr in den Vorinstanzen gestellten Gegenanträge im Einverständnis mit dem Antragsteller nicht mehr stellt und erstrebt mit ihrer Rechtsbeschwerde die Feststellung, daß der Fahrsteiger H leitender Angestellter i.S. des § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Die Beteiligten haben übereinstimmend erklärt, daß der Fahrsteiger H nach Einlegung der Rechtsbeschwerde verstorben ist.

B. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Sie



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist verspätet eingelegt worden und deshalb nach § 92 Abs. 2, § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG zurückzuweisen. Der Wiedereinsetzungsantrag vom 8. September 1982, bei Gericht eingegangen am 10. September 1982, ist nach § 234 Abs. 1 ZPO verspätet und deshalb ebenfalls unzulässig.

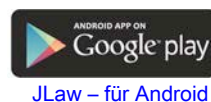
Der Antragsteller war in zweiter Instanz von zwei Verfahrensbevollmächtigten (Rechtsanwälte Z und Dr. G ) vertreten. Einem von ihnen (Rechtsanwalt Z ) wurde die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts am 16. April 1982 mit Empfangsbekenntnis zugestellt. Fristablauf war damit der 17. Mai 1982 (Montag). Die Rechtsbeschwerde ist durch Rechtsanwalt Dr. G aber erst am 21. Mai 1982 bei Gericht eingelegt worden.

Bei mehreren Verfahrensbevollmächtigten ist die Zustellung gegenüber jedem von ihnen wirksam (BGH LM Nr. 7 zu § 176 ZPO; BVerwG NJW 1975, 1795). Für den Fristablauf eines Rechtsmittels ist die erste Zustellung maßgeblich. Damit verlängert sich durch die Beauftragung mehrerer Verfahrensbevollmächtigter die Rechtsmittelfrist nicht. Davon gingen auch die Bevollmächtigten des Antragstellers aus. Damit kommt es auf die Kenntnisnahme des anderen Verfahrensbevollmächtigten, die dieser nach seiner Erklärung am 20. April 1982 erlangt hat, nicht an.

Der Wiedereinsetzungsantrag vom 10. September 1982 kann keinen Erfolg haben, da er ebenfalls verspätet ist. Er ist nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO gestellt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Nach dem eigenen Vortrag des in der Rechtsbeschwerdeinstanz zunächst allein für den Antragsteller tätigen Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. G ist ihm die Verspätung der Rechtsbeschwerde am 3. August 1982 durch das Gericht mitgeteilt worden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war damit das Hindernis behoben, § 234 Abs. 2 ZPO (vgl. dazu BAG vom 10. Mai 1973 - 5 AZR 590/72 - AP Nr. 8 zu § 234 ZPO, NJW 1973, 1767; BGH VersR 1975, 924; 1968, 301 und 309). Daher hätte der Wiedereinsetzungsantrag am 17. August 1982 bei Gericht eingehen müssen. Er ist jedoch erst am 10. September 1982 eingegangen.

C. Wegen des Todes des Abbaufahrsteigers H ist insoweit das Verfahren kraft Gesetzes unterbrochen (§ 239 Abs. 1 ZPO, § 92 Abs. 2 ArbGG).

D. Da die Antragsgegnerin im Einverständnis mit dem Antragsteller die in den Vorinstanzen gestellten Gegenanträge nicht mehr gestellt hat, bedarf es einer Beurteilung der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit dieser Anträge nicht mehr.

Der Senat geht davon aus, daß die Antragsgegnerin die nach ihrer Auffassung gegenstandslosen Anträge damit im gegenseitigen Einvernehmen zurückgenommen hat. Damit war nach § 92 Abs. 2 Satz 3, § 81 Abs. 2 Satz 2 ArbGG das Verfahren insoweit einzustellen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Döring

Mergenthaler



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)